

# **Gemeindevorstand Walluf**

## ***Korrektur der Amtlichen Bekanntmachung vom 14.09.2018***

\*\*\*\*\*

### **Bauleitplanung der Gemeinde Walluf**

#### **2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Vorderer Galgengipfel/Johannisfeld, 1. Änderung“ im beschleunigten Verfahren hier: Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten des Bebauungsplanes)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf hat in ihrer Sitzung am 06.09.2018 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Vorderer Galgengipfel/Johannisfeld, 1. Änderung“ im beschleunigten Verfahren, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nebst Begründung sowie den zusammenfassenden Erklärungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Im beschleunigten Verfahren wird an der Umweltprüfung nach § 2a BauGB von den Angaben nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Vorderer Galgengipfel/Johannisfeld, 1. Änderung“ im beschleunigten Verfahren beinhaltet die Grundstücke:

#### **Gemarkung Niederwalluf, Flur 11**

Flurstücke : 1/9, 1/15, 1/16, 1/18, 1/19, 7/4, 7/5, 7/6,14/3, 14/6, 14/7, 14/8, 14/10, 14/11, 15/1, 16/1, 16/2, 17/2, 17/3, 18/1, 18/2, 19/1, 23/6, 25/3, 25/4, 25/5, **26/3**, 26/4, 27/1, 30/1, 33/1, 34/2, 34/3, 35/2, 35/3, 36/1, 37/1, 38/3, 39/5, 39/7, 39/8, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 42/5, 42/6, 42/7, 42/8, 43/1, 45/3, 45/4, 46/5, 46/6, 46/7, 46/8, 46/9, 95/1, 95/2, 160/22, 164/18, 184/19, 185/29, 189/28, 191/35, 244/16, 245/17, 246/18, 247/22 und 248/22.

#### **Flur 12**

Flurstücke: 2/1, 5/1, 7/1, 9/1, 12/5, 12/7, 12/8, 12/9, 14/7, 14/8, 14/9, 14/10, 15/1, 15/2, 16, 17, 21/4, 44, 45/1, 45/2, 45/3, 45/4, 46/2 (teilw.), 72/1 und 73/4.

Vom Tage der Bekanntmachung an kann nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB jedermann die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Vorderer Galgengipfel/Johannisfeld“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren, nebst Begründung und zusammenfassenden Erklärungen bei der Gemeindeverwaltung Walluf, Mühlenstraße 40, 65396 Walluf, Bauamt, Feuerwehrgerätehaus, 1. OG, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden – diese sind

Montag, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie Di., Do. und Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Sollten bei der Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein, oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung vorliegen, sind diese Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der **Gemeinde Walluf, Mühlstraße 40, 65396 Walluf**, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Treten durch die Rechtsverbindlichkeit der o.g. Bebauungsplan-Änderung, wie in den §§ 39 ff BauGB bezeichnet, Vermögensnachteile ein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs.. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

65396 Walluf, den 19.09.2018  
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf

gez.

**Manfred Kohl**  
Bürgermeister